

SATZUNG

über die Bezirksräte der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 03.12.2019

§ 1 Allgemeines

Das Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken ist gemäß Satzung über die Einteilung der Landeshauptstadt Saarbrücken in Stadtbezirke vom 13.12.1977 in die Stadtbezirke Mitte, Dudweiler, West und Halberg eingeteilt.

§ 2 Bezirksrat, Vorsitz und Einberufung

(1)
Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksrat mit der gesetzlich zulässigen Höchstzahl von Mitgliedern gebildet.

(2)
Die Bildung des Bezirkesrates, seine Amtszeit, die Rechtsstellung und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 und 72 KSVG.

(3)
Die Mitglieder des Bezirkesrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine durch den Stadtrat festzulegende Pauschalentschädigung als Ersatz ihrer baren Auslagen. Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkesrates entstehende unvermeidbare Verdienstaufschlag ist in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.

(4)
Den Vorsitz im Bezirksrat führt der Bezirksbürgermeister/ die Bezirksbürgermeisterin. Sein/ ihr Stellvertreter ist der/ die Bezirksbeigeordnete. Sind beide Personen verhindert, bestellt der Bezirksrat eine/-n Vorsitzende/-n aus seiner Mitte nach Maßgabe der §§ 77 Abs. 4, 75 Abs. 1, 42 Abs. 2 KSVG.

(5)
Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen des § 41 in Verbindung mit § 74 KSVG. Bei Verhinderung des Bezirksbürgermeisters/ der Bezirksbürgermeisterin und des/ der Bezirksbeigeordneten wird der Bezirksrat von dem Oberbürgermeister/ von der Oberbürgermeisterin einberufen.

(6)
Der/ die Oberbürgermeister/ -in, seine/ ihre Stellvertreter/-innen und die von ihm/ ihr beauftragten Bediensteten haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkesrates teilzunehmen.

(7)
Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht an den Sitzungen des Bezirksrates teilzunehmen, jedoch ohne Mitberatungs- und Rederecht.

(8)
Der Bezirksrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Aufgaben des Bezirksrates

(1)
Der Bezirksrat kann zu allen den Bezirk betreffenden Angelegenheiten Anträge einreichen und Vorschläge unterbreiten.

(2)
Der Bezirksrat soll zu denjenigen Fragen Stellung nehmen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von dem Oberbürgermeister/ von der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden. In allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, ist er/ sie vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse zu hören. Dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

a)
Planung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,

b)
Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Stadtbezirk beziehen,

c)
Aufstellung des Haushaltsplans, soweit es sich um Ansätze für den Stadtbezirk handelt,

d)
Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk,

e)
Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk,

f)
Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landeshauptstadt Saarbrücken im Stadtbezirk,

g)
Änderung der Grenzen des Stadtbezirkes,

h)
Wahl, Benennung oder Vorschlag der für den Stadtbezirk zuständigen ehrenamtlich tätigen Personen, soweit nicht der Bezirksrat nach Absatz 3 Buchstabe j selbst entscheidet,

i)
Anhörung bei allen Stadtentwicklungsplanungen wie Bedarfsplänen, Strukturplänen und Verkehrsplanungen, die den Stadtbezirk betreffen.

(3)
Der Bezirksrat hat das Recht, im Rahmen der hierfür vom Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken in der Haushaltssatzung festgelegten Mittelansätze in den nachfolgenden Angelegenheiten zu entscheiden:

a)
Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Kinderspielplätze, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,

b)
Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

c)
Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,

d)
Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,

e)
Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk,

f)
Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,

g)
Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen auf Stadtbezirksebene,

h)
Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

i)
Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk mit der Maßgabe, dass Doppelbenennungen innerhalb des Stadtgebietes unzulässig sind,

j)
Wahl, Benennung oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich deren Ehrenamt auf den Stadtbezirk beschränkt und der Landeshauptstadt Saarbrücken diese Rechte zustehen,

k)
Gestaltung von Repräsentationsangelegenheiten des Stadtbezirkes (Jubiläen von Vereinen, bedeutenden Personen u.a.),

l)
Aufstellung von Werbeflächen, Litfaßsäulen und Wartehallen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtbezirk.

m)
Festlegung der Prioritäten bei der Förderung kultureller, sozialer oder sportlicher Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der zugeteilten Mittel.

n)
Festlegung von Prioritäten in der Förderung stadtteilbezogener Kulturarbeit, die nicht an Vereine und Verbände gekoppelt ist, im Rahmen der zugeteilten Mittel.

Das Entscheidungsrecht bezieht sich nicht auf die Festsetzung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und Benutzungsentgelten, die einheitlich vom Stadtrat festzusetzen sind.

Bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Eigenbetriebes fallen, besteht kein Entscheidungsrecht. In solchen Fällen bleibt es beim Anhörungsrecht nach Absatz 2.

§ 4 Bezirksbürgermeister/ - in und Bezirksbeigeordnete/-r

(1)
Der/ die Bezirksbürgermeister/ - in hat den/ die Oberbürgermeister/ - in über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbezirkes zu unterrichten. Er/ sie trägt die Verantwortung für die Weiterleitung der Beschlüsse des Bezirksrates an den/ die Oberbürgermeister/ - in.

(2)
Der/ die Bezirksbürgermeister/-in hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. Soweit Angelegenheiten seines/ihres Stadtbezirkes berührt sind, ist ihm/ihr auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen.

(3)
Der/die Bezirksbürgermeister/- in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom Bezirksbeigeordneten/ von der Bezirksbeigeordneten vertreten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bezirksräte der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 16.04.2019 außer Kraft.

Saarbrücken, den 03.12.2019

Uwe Conradt
Oberbürgermeister